

Einschränkung der Börsenkredite? Der Plenarversammlung des Verbandes der Bank- und Kommissionsfirmen, von der wir bereits in unserem gestrigen Morgenblatt Mitteilung gemacht haben, lagen folgende konkreten Vorschläge vor:

„Um spekulative Zwecke hintanzuhalten, kommen die Teilnehmer dahin überein, Kaufanträge, denen spekulativer Charakter beizumessen ist, nur unter der Bedingung entgegenzunehmen, daß für die Durchführung volle Bardeckung vorhanden ist oder erlegt wird. Für alle anderen Fälle können Dividendenpapiere oder Genußscheine von Dividendenpapieren höchstens zu den Kurswerten belehnt werden, welche sich nach folgenden Bedingungen ergeben: Aktien von Banken, Versicherungsgesellschaften, Transportunternehmungen, aus-

schließlich der Schiffahrtsunternehmungen bis zu 60% des jeweiligen Kurswertes, jedoch nicht über 60% der amtlichen Schätzwerte vom 31. Juli 1917; Aktien von Industrieunternehmungen, die an einer österreichischen Börse kotiert oder zum Privatverkehr an einer inländischen Börse zugelassen sind, bis zu 50% des jeweiligen Kurswertes, jedoch nicht über 50% des amtlichen Schätzwertes vom 31. Juli 1917; Aktien von Schiffahrtsunternehmungen, die an einer österreichischen Börse offiziell kotiert sind, mit Ausnahme der zum Privatverkehr an der Wiener Börse nicht zugelassenen Werte mit 40% des jeweiligen Kurswertes und nicht über 40% des amtlichen Schätzwertes vom 31. Juli 1917. In soweit Belehnungen zu niedrigeren Sätzen vorgenommen wurden, können dieselben bis 31. März 1918 aufrecht erhalten bleiben und sollen dann auf die hier angegebenen Belehnungssätze zurückgeführt werden.“

Ein endgültiger Beschluß über diese Vorschläge wurde in der Versammlung nicht gefaßt und ist erst für kommenden Montag zu erwarten. An der Annahme der Vorschläge ist jedoch nicht zu zweifeln; geben sie doch dem einzelnen vollkommen freie Hand für seine Geschäftsgebarung. Nach außen hin soll natürlich der Eindruck erweckt werden, als ob eine ernsthafte Bekämpfung der Effekten Spekulation geplant wäre. Was jedoch von dieser Bekämpfung der Spekulation, von der in der Versammlung anscheinend ein Langes und Breites geredet wurde, in Wirklichkeit zu halten ist, das zeigt der feine Unterschied, der in den Vorschlägen zwischen spekulativen und nichtspekulativen Geschäften gemacht wird. Nur bei ersteren wird volle Bedeckung verlangt; bei letzteren waren dagegen nur bestimmte Prozentsätze für den zu gewährenden Vorschuß festgesetzt. Damit könnte man schließlich im Prinzip noch einverstanden sein, wenn auch die vorgesehene Prozentsätze reichlich hoch bemessen sind. Eine lächerliche Augenauswischerei ist es jedoch, wenn man die Entscheidung darüber, ob ein spekulatives bzw. nichtspekulatives Geschäft gegeben ist, der Bankfirma überläßt. Die Bank ist oft gar nicht in der Lage, diese Unterscheidung zu treffen, und selbst wenn sie dies könnte, wird sie es nur in den seltensten Fällen wollen. Ihr Gewinninteresse verlangt schon, daß sie in allen Geschäften nur solche nichtspekulativen Charakters sieht, denn nur so kann der Rummel an der Börse auf der alten Höhe erhalten werden.